

Bochum, den 28. 4. 1971

Amtsgericht

Bitte bei allen Schreiben diese
Geschäftsnummer angeben:

34 Gs 847/71

(Anschrift)

Viktoriastr. 14

(Fernruf)

609 61

Herrn
Christian Holtgreve

463 Bochum
Benneker Str. 19

**Bringen Sie diese
Ladung zum Termin
bitte mit und beachten
Sie die Hinweise auf
der Rückseite!**

Sehr geehrter Herr Holtgreve!
Ladung

Gegen Sie ist die Beschuldigung erhoben worden,

Hierüber sollen Sie vernommen werden. Sie werden daher auf den

(Tag, Monat, Jahr)

11. Mai 1971,

(Uhrzeit)

12.30 Uhr

vor das Amtsgericht Bochum

Stöckwerk/Erdgeschoß, Zimmer-Nr. 43 geladen.

Wenn Sie ohne ausreichende Entschuldigung ausbleiben, kann Ihre Vor-
führung erfolgen.
Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

(Voigt) Justizangestellte

Gegen Sie läuft bei der Staatsanwaltschaft in Bochum ein Ermittlungsverfahren, weil Sie am 18. und 25. 3. 1971 im Rahmen von Demonstrationen der Aktion "Roter Punkt" Straßenbahnen und Omnibusse an der Weiterfahrt gehindert und andere aufgefordert haben sollen, das gleiche zu tun. Die Demonstrationen sollen nicht angemeldet gewesen sein. Die Staatsanwaltschaft sieht hierin Vergehen nach den § 240 (Nötigung) 111 StGB (öffentliche Aufforderung zur Begehung von strafbaren Handlungen) und 26 Vers. Ges.

(~~Verbrechen~~ ~~=~~ ~~Vergehen~~ ~~=~~ ~~Übertretungen~~ ~~=~~ ~~Ordnungswidrigkeiten~~
nach §§)

Zu diesem Vorwurf sollen Sie richterlich vernommen werden. Sie werden darauf hingewiesen, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder eine solche Äußerung zu verweigern. Sie sind berechtigt, sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen, der auch die Akten einsehen und am Vernehmungstermin teilnehmen kann.

Sie können zu dem Vorwurf auch schriftlich -unter Angabe des aus dieser Ladung ersichtlichen Aktenzeichens- Stellung nehmen oder gegebenenfalls schriftlich mitteilen, Sie wollten von Ihrem Recht Gebrauch machen, die Aussage zu verweigern.

Falls Sie Unterlagen (~~Schreiben~~, ~~Rechnungen~~, ~~Bekanntnisse~~, ~~Quittungen~~ usw.) oder andere Beweismittel besitzen, die für dieses Verfahren von Bedeutung sein könnten, so wäre es zweckmäßig, sie zu der Vernehmung mitzubringen bzw. einer schriftlichen Stellungnahme beizufügen.

Das Recht, die Aussage zu verweigern, befreit Sie nicht ohne weiteres von der Verpflichtung, zu dem Vernehmungstermin zu erscheinen. Sollten Sie ausbleiben, ohne sich vorher schriftlich geäußert oder sich genügend entschuldigt zu haben, so müßten Sie damit rechnen, daß das Gericht Ihre polizeiliche Vorführung zu einem späteren Vernehmungstermin anordnet.

Sollten Sie zu dem festgesetzten Vernehmungstermin ausbleiben, ohne sich vorher schriftlich geäußert oder entschuldigt zu haben, so werden die Staatsanwaltschaft und das Gericht davon ausgehen, daß Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen wollen, die Aussage zu verweigern. Die Staatsanwaltschaft, in deren Händen die Durchführung des Ermittlungsverfahrens liegt, wird dann ihre weiteren Entschlüsse nach Aktenlage treffen.